

**VERBAND DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



WAHLSATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.09.1994.

Die Wahlsatzung in der von der Mitgliederversammlung am 27. September 1994 beschlossenen Form wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung genehmigt.

Landesamt für Flurneuordnung
und Landentwicklung Baden-Württemberg
Kornwestheim, den 27.09.1994

(DS)

gez. Donié
Präsident

§ 1 Vorgaben

Diese Wahlsatzung ist eine Ausführungssatzung. Sie muß insbesondere folgende übergeordnete Festsetzungen beachten, ohne sie ändern zu können:

- das Flurbereinigungsgesetz (§§ 26a - 26 d),
- die Hauptsatzung des Verbands,
- die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 26 b Abs. 1 Satz 2 FlurbG.

§ 2 Wählbarkeit

Es sind fünf Vorstandsmitglieder und fünf Stellvertreter zu wählen. Aus den Teilnehmergeinschaften jedes Regierungsbezirks muß mindestens je ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter kommen, sofern aus jedem Regierungsbezirk entsprechende Bewerbungen vorliegen.

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Stellvertreter muß bei seiner Wahl Vorstandsmitglied einer dortigen derzeitigen Teilnehmergeinschaft sein. Die Stellung als stellvertretendes Vorstandsmitglied genügt nicht.

Beschäftigte der Flurneuordnungsverwaltung und des Verbands können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 3 Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang für alle freien Vorstands- und Stellvertretersitze. Wahlvorschläge müssen spätestens in der Mitgliederversammlung schriftlich beim (ggf. kommissarischen) Geschäftsführer eingereicht sein. Darin müssen der Name des Vorgeschlagenen, die Teilnehmergeinschaft, aus der er kommt, und der Regierungsbezirk genannt sein.

Gewählt wird mit Stimmzetteln, welche die vor der Mitgliederversammlung eingereichten Wahlvorschläge enthalten. Sofern in der Mitgliederversammlung noch weitere Wahlvorschläge eingehen, können diese gegebenenfalls nach Anleitung des Wahlleiters auf dem Stimmzettel handschriftlich nachgetragen werden.

Stimmzettel, die Zusätze enthalten, durch die der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar wird, sind ungültig. Sonstige Zusätze gelten als nicht geschrieben. Die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel trifft der Wahlausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Wahlausschuß

Die Mitgliederversammlung wählt durch Handaufheben einen Wahlleiter, ferner einen Wahlausschuß aus drei anwesenden Personen. Dessen Mitglieder dürfen nicht Bewerber um einen Vorstandssitz sein. Der Ausschuß zieht bei Bedarf Helfer zum Auszählen der Stimmen bei.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Verbands. Jedes Mitglied hat je eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und für jeden zu wählenden Stellvertreter, also insgesamt 10 Stimmen.

Von den Bewerbern eines Regierungsbezirks können höchstens 4 Bewerber mit je einer Stimme gewählt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig. Stimmberechtigt für jede Teilnehmergemeinschaft ist deren Vorstandsvorsitzende(r) oder deren/dessen Stellvertreter(in) oder deren schriftlich Bevollmächtigte(r) (§ 5 der Hauptsatzung).

§ 6 Wahlergebnis

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 26 b Abs. 1 FlurbG).

Gewählt ist als Vorstand

1. wer unter den aus dem jeweiligen Regierungsbezirk kommenden Bewerbern die meisten Stimmen erhält;
2. wer danach landesweit die meisten Stimmen erhält;
3. falls aus einem oder mehreren Regierungsbezirken keine Bewerbungen vorliegen, sind die Bewerber gewählt, welche die auf die nach Ziffer 1 folgenden nächstbesten Ergebnisse erzielen. Dies gilt, bis alle freien Vorstandssitze besetzt sind.

Aus dem Kreis der verbleibenden Bewerber sind diejenigen als Stellvertreter gewählt, die analog den Ziffern 1 bis 3 die meisten Stimmen erhalten haben.

Ist nur ein Teil der Vorstandssitze neu zu besetzen (Ergänzungswahl), so wird nach Ziffer 1 bis 3 sinngemäß verfahren. Ist jeder Regierungsbezirk bereits vertreten, so ist der Bewerber mit der landesweit höchsten Stimmenzahl als fünftes Mitglied gewählt.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß ermittelte Ergebnis bekannt. Er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Wird dies verneint, so gilt § 6 für das Nachrücken sinngemäß.

§ 8 Persönliche Stellvertretung

Jeder Vorstand hat einen persönlichen Stellvertreter. Dieser wird ihm nach der sich gem. § 6 ergebenden Reihenfolge zugeordnet.

Ausgefertigt:

Kornwestheim, den 28. September 1994

gez. Schlesinger
Kommissarischer Geschäftsführer